



Fall-Nr.: IV-2018/47
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Verkehr
Publikationsdatum: 03.12.2019
Entscheiddatum: 26.09.2019

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 26.09.2019

Art. 16c Abs. 1 lit. a, Art. 16c Abs. 2 lit. c, Art. 32 Abs. 1 SVG (SR 741.01); Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV (SR 741.11). Der Rekurrent überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 80 km/h mit dem Motorrad um 35 km/h. Bestätigung des zwölfmonatigen Führerausweisentzugs wegen schwerer Widerhandlung. Die zahlreichen Einwände des Rekurrenten (u.a. unzulässiges Abstellen auf den Strafbefehl und den im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt, fehlende Korrektheit einer früheren Führerausweisentzugsverfügung, zu hinterfragende bundesgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der Führerausweisentzüge bei Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie des Zeitpunkts des Beginns der Rückfallfrist) sind unbegründet (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 26. September 2019, IV-2018/47).

Gegen diesen Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Entscheid vom 24. Februar 2020 abgewiesen ([B 2019/236](#)). Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts wurde beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Das Bundesgericht hat die Beschwerde mit Urteil vom 30. November 2020 abgewiesen ([1C_210/2020](#)).

Präsident Urs Gmünder, Richter Urs Früh und Beat Fritsche, Gerichtsschreiberin
Susanne Schmid Etter

X, Rekurrent,



St.Galler Gerichte

vertreten durch Rechtsanwalt lic.iur. Daniel Kaiser, Staatsstrasse 153, Postfach 315,
9463 Oberriet,

gegen

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Abteilung Administrativmassnahmen,
Frongartenstrasse 5, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

betreffend

Führerausweisentzug (Warnungsentzug)

Sachverhalt:

A.- X erwarb den Führerausweis der Kategorien B und BE sowie der Unterkategorien D1 und D1E am 16. August 1982. Seit 1. April 2003 ist er Inhaber des Führerausweises der Kategorie A, wobei im Führerausweis vom 14. Dezember 2012 eine Beschränkung der Motorradleistung auf 25 kW vermerkt wurde. Am 6. März 2012 lenkte er einen Personenwagen bei einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 109 km/h mit einem ungenügenden Sicherheitsabstand von rund zehn Metern. Nach diesem Hintereinanderfahren mit ungenügendem Abstand entzog ihm das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen den Führerausweis mit Verfügung vom 28. Juni 2012 wegen schwerer Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften für die Dauer von drei Monaten. Den am 23. Juli 2012 bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (VRK) dagegen erhobenen Rekurs zog X am 7. August 2012 zurück, womit die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 28. Juni 2012 in Rechtskraft erwuchs. Der Führerausweisentzug wurde in der Folge vom 21. September bis zum 20. Dezember 2012 vollzogen.

B.- Am 31. Juli 2017 fuhr X mit dem Motorrad Yamaha , das eine Leistung von 29,4 kW erbringt, in D mit einer rechtlich relevanten Geschwindigkeit von 115 km/h (gemessene Geschwindigkeit 119 km/h abzüglich einer Sicherheitsmarge von 4 km/h); die zulässige



St.Galler Gerichte

Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 80 km/h überschritt er damit um 35 km/h. Mit Strafbefehl vom 28. September 2017 wurde X deshalb wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln infolge Überschreitens der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit ausserorts sowie Missachtens einer mit dem Führerausweis verbundenen Auflage (Überschreiten der 25 kW-Beschränkung) zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 170.– sowie zur Bezahlung einer Busse von Fr. 1'300.– verurteilt; der Strafbefehl erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 teilte das Strassenverkehrsamt X mit, es sei wegen der neuerlichen schweren Verkehrsregelverletzung ein Führerausweisentzug für mindestens zwölf Monate vorgesehen, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Davon machte X mit Eingabe vom 14. Februar 2018 Gebrauch. Mit Verfügung vom 27. Februar 2018 ordnete das Strassenverkehrsamt in der Folge einen Führerausweisentzug für zwölf Monate sowie die Abgabe des Führerausweises bis spätestens am 27. Mai 2018 an.

C.- Gegen diese Verfügung liess X mit Eingabe seines in der Zwischenzeit beigezogenen Rechtsvertreters vom 14. März 2018 Rekurs bei der VRK erheben. Er beantragte, die Verfügung sei aufzuheben und es sei ein Warnungsentzug für die Dauer eines Monats auszusprechen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates. Innert erstreckter Frist reichte der Rechtsvertreter am 14. Mai 2018 eine umfangreiche Rekursergänzung nach. Darin beantragte er den Verzicht auf jegliche Administrativmassnahme, eventualiter sei eine Verwarnung auszusprechen, subeventualiter der Führerausweis für einen Monat und subsubeventualiter für drei Monate zu entziehen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Ausserdem verlangte er die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Mit Schreiben vom 25. Mai 2018 verzichtete das Strassenverkehrsamt auf eine Vernehmlassung. Am 29. Juni 2018 reichte der Rechtsvertreter seine Kostennote ein. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2018 widerrief das Strassenverkehrsamt die Verfügung vom 27. Februar 2018 teilweise und hob den (zwischenzeitlich verstrichenen) Zeitpunkt der Abgabe des Führerausweises zufolge Gegenstandslosigkeit auf.

Am 26. September 2019 fand vor der VRK die mündliche Verhandlung statt, an welcher der Rekurrent mit seinem Rechtsvertreter teilnahm (vgl. Protokoll). Die Vorinstanz wurde von der Teilnahme dispensiert.



Auf die Ausführungen im Rekurs und an der Verhandlung zur Begründung der Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Bei der VRK können unter anderem die Verfügungen der für den Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung zuständigen Behörden mit Rekurs angefochten werden (Art. 41 lit. g^{bis} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Da der Rekurrent zur Rekuserhebung befugt ist und die gesetzlichen Anforderungen von Art. 45, 47 und 48 VRP erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

2.- Die angefochtene Verfügung vom 27. Februar 2018 ist von Amtes wegen auf ihre formelle Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

a) Der Rekurrent rügt zunächst eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Ihm sei mit Schreiben vom 8. Februar 2018 nicht mitgeteilt worden, dass ein Führerausweisentzug für mindestens zwölf Monate vorgesehen sei. Zudem habe die Vorinstanz in der Verfügung keine Stellung zu seinen Argumenten genommen und auch keine Äusserungen zu den konkreten Umständen und zur Gefährdung beim Vorfall vom 31. Juli 2017 gemacht.

Die Vorinstanz fasste den relevanten Sachverhalt samt Nennung der einschlägigen Rechtsfolgen im Schreiben vom 8. Februar 2018 zusammen und gab dem Rekurrenten Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie erwähnte ausdrücklich, dass ein schwerer Fall vorliege und die Mindestentzugsdauer zwölf Monate betrage, wenn der Ausweis in den vergangenen fünf Jahren einmal wegen einer schweren oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen gewesen sei (act. 16/21). Dem Rekurrenten waren die drohenden Konsequenzen offensichtlich bewusst, äusserte er sich doch dazu mit Schreiben vom 14. Februar 2018 (act. 16/25). Dadurch wurde – entgegen den Vorbringen des Rekurrenten – dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge getan. Sodann ist die Verfügung vom 27. Februar 2018 ausreichend begründet. Da die vorliegende Geschwindigkeitsüberschreitung nach der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine schwere Widerhandlung darstellt (vgl. dazu nachfolgend unter E.



4), war der Verweis der Vorinstanz darauf zutreffend. In seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2018 bestritt der Rekurrent die Überschreitung um 35 km/h nicht. Auf die sinngemäss aufgeworfene Frage nach der Anwendung der Rückfallfrist ging die Vorinstanz zudem ein. Die Vorinstanz hat den verfassungsmässigen Anspruch des Rekurrenten auf rechtliches Gehör somit nicht verletzt.

b) Zusätzlich wird eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend gemacht. Seit der Widerhandlung im Juli 2017 seien zwei Jahre und zwei Monate vergangen. Das Verfahren sei ohne ersichtlichen Grund lange Zeit stillgestanden. Vor diesem Hintergrund könne eine Massnahme keine Wirkung mehr entfalten.

Das Beschleunigungsgebot (verankert in Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung, SR 101, abgekürzt: BV, und in Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101, abgekürzt: EMRK) verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren und damit auch das strafähnliche Warnungsentzugsverfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese. Es ist im Sinne einer Gesamtbetrachtung zu prüfen, ob die Behörden das Verfahren innert angemessener Frist geführt haben. Als krasse Zeitlücke, welche eine Sanktion aufdrängt, gilt etwa eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten im Stadium der Untersuchung, eine Frist von vier Jahren für den Entscheid über eine Beschwerde gegen eine Anklagehandlung oder eine Frist von zehn oder elfeinhalb Monaten für die Weiterleitung eines Falles an die Beschwerdeinstanz.

Wird in einem Strafverfahren eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt, ist diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen. Als Sanktionen fallen die Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung bei der Strafzumessung, die Schuldigsprechung unter gleichzeitigem Strafverzicht oder in extremen Fällen – als ultima ratio – die Einstellung des Verfahrens in Betracht. Nach ständiger



Rechtsprechung ist das Gericht verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes im Dispositiv seines Urteils ausdrücklich festzuhalten und gegebenenfalls darzulegen, in welchem Ausmass es diesen Umstand berücksichtigt hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 6B_441/2019 vom 21. September 2019 E. 3.1 mit Hinweisen). Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist besteht auch im Warnungsentzugsverfahren. Die gesetzliche Mindestdauer des Führerausweisentzugs darf jedoch bei Verletzung des Anspruchs nicht unterschritten werden (BGE 135 II 334 E. 2.2). Ob unter ganz besonders gelagerten Umständen dennoch nach Massgabe früherer Praxis auf die Massnahme verzichtet werden oder diese gemildert werden kann, hat das Bundesgericht bis anhin offengelassen (BGer 1C_190/2018 vom 21. August 2018 E. 5.2).

Die zu beurteilende Verkehrsregelverletzung ereignete sich am 31. Juli 2017. Die Verfügung der Vorinstanz mit dem zwölfmonatigen Führerausweisentzug erging am 27. Februar 2018. Am 14. März 2018 erhob der Rekurrent Rekurs bei der VRK. Die Rekursergänzung datiert vom 14. Mai 2018. Die Vorinstanz verzichtete am 25. Mai 2018 auf eine Vernehmlassung, womit der Schriftenwechsel abgeschlossen und der Fall spruchreif war. Mit heutigem Datum ergeht der Entscheid, womit das Verfahrens während rund 15 Monaten stillstand. Seit dem massnahmeauslösenden Verhalten sind mittlerweile knapp 26 Monate vergangen. Dass gerichtsinterne Personalwechsel zu dieser Verzögerung geführt haben, ist nicht dem Rekurrenten anzulasten. Es ist daher festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot im Rekursverfahren verletzt wurde. Eine Unterschreitung der Mindestentzugsdauer ist indessen nicht möglich. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die zur Diskussion stehende Massnahme durch den Zeitablauf ihrer erzieherischen Wirkung beraubt worden wäre, weshalb ein Verzicht auf jegliche Massnahme ebenfalls nicht in Frage kommt. Hingegen ist der Verfahrensmangel bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen (vgl. nachfolgend E. 7).

3.- Umstritten ist im vorliegenden Fall zunächst der massgebliche Sachverhalt und insbesondere, ob der Rekurrent am 31. Juli 2017 ausserorts 35 km/h zu schnell fuhr.

a) Die Vorinstanz stützte ihre Verfügung auf den Sachverhalt, wie er im Ermittlungsverfahren der St. Galler Kantonspolizei (Polizeirapport vom 11. August 2017, polizeiliches Einvernahmeprotokoll vom 31. Juli 2017, Lasermessung vom 31. Juli



2017) und im rechtskräftigen Strafbefehl des Untersuchungsamtes D vom 28. September 2017 festgestellt wurde sowie (bezüglich der Kaskadenordnung) auf den rechtskräftigen und (vom 21. September bis 20. Dezember 2012) vollzogenen Warnungsentzug vom 28. Juni 2012.

b) Der Rekurrent beantragt in prozessualer Hinsicht den Beizug der Strafakten des Untersuchungsamtes D sowie (hinsichtlich des Vorfalls vom 6. März 2012) diejenigen der Staatsanwaltschaft F. Dazu besteht indessen keine Veranlassung. Das Administrativmassnahmeverfahren zum Vorfall aus dem Jahr 2012 ist längst rechtskräftig abgeschlossen. Darauf ist nicht zurückzukommen. In Bezug auf den aktuellen Vorfall verfügt die Vorinstanz und damit auch das Gericht über die massgebenden Akten aus dem Strafverfahren. Zudem hätte der Rekurrent als Partei jenes Strafverfahrens diese selber edieren und die seiner Ansicht nach massgeblichen Aktenstücke in diesem Rekursverfahren einreichen können.

c) Der Rekurrent zieht in Zweifel, dass in tatsächlicher Hinsicht auf den Strafbefehl abgestellt werden dürfe. Dieser sei nicht ordnungsgemäss zugestellt worden; die Zustellungsfiktion greife nicht, weil der Rekurrent ein juristischer Laie sowie im relevanten Zeitraum in Spanien gewesen sei und nicht mit einem Strafbefehl habe rechnen müssen. Überdies dürfe ein solcher nicht durch einen Sachbearbeiter mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen ausgestellt werden. Schliesslich sei die Bindungswirkung im Administrativmassnahmeverfahren fraglich.

Der Strafbefehl des Untersuchungsamts D vom 28. September 2017 erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern er nichtig sein sollte. Jedenfalls kann der Argumentation der nicht ordnungsgemässen Zustellung nicht gefolgt werden. Dafür, dass der Strafbefehl dem Rekurrenten nach erfolgloser Zustellung per Einschreiben mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 samt Rechnung für Busse und Verfahrenskosten mit A-Post tatsächlich zugestellt wurde, spricht die Tatsache, dass der Rekurrent den geschuldeten Betrag von Fr. 1'950.– am 27. Oktober 2017 bezahlte. Er hielt damit die Frist von 30 Tagen zur Bezahlung der Busse ein; darauf wurde er im Strafbefehl vom 28. September 2017 hingewiesen (act. 16/20). Der Rekurrent hat demzufolge vom Strafbefehl offensichtlich Kenntnis erhalten. In seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2018 zuhanden der Vorinstanz brachte er sodann nicht



vor, er habe keine Kenntnis vom Strafbefehl gehabt. Darin bestritt er auch die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht. Zudem hätte er sich zum konkreten Datum der Zustellung – ab dem die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt – im Rahmen einer allfälligen Einsprache gegen den Strafbefehl äussern oder gegebenenfalls ein Fristenwiederherstellungsgesuch nach Art. 94 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 321.0, abgekürzt: StPO) stellen können. Dass er dies nicht getan hat, lässt darauf schliessen, dass er den Strafbefehl noch während laufender Einsprachefrist erhalten oder die Erfolgsaussichten eines solchen Gesuchs nicht als allzu hoch eingeschätzt hat. Es ist zudem widersprüchlich, den Strafbefehl strafrechtlich zu akzeptieren, dessen ordnungsgemässe Zustellung aber im Verwaltungsverfahren anzuzweifeln. Selbst wenn er ihn nicht erhalten haben sollte, greift die Zustellfiktion am letzten Tag der Rechtsmittelfrist. Da der Vorfall im Zeitpunkt der Verurteilung erst rund zwei Monate zurücklag, musste der Rekurrent mit der Zustellung eines Strafentscheids rechnen, weshalb er bei längerer Abwesenheit die Pflicht gehabt hätte, um Nachsendung seiner an ihn gelangenden Korrespondenz besorgt zu sein, seine Ortsabwesenheit der Strafbehörde mitzuteilen oder einen Stellvertreter zu ernennen (BGE 139 IV 228 E. 1.1). Sämtliche im Zusammenhang mit der geltend gemachten fehlenden rechtsgenügelichen Zustellung des Strafbefehls gestellten Beweisanträge sind mangels Erheblichkeit abzuweisen; ebenso sind die zahlreichen offerierten Beweismittel aus dem gleichen Grund nicht zu berücksichtigen.

Der Einwand der fehlenden sachlichen Zuständigkeit des Sachbearbeiters mit staatsanwaltschaftlichen Befugnissen geht sodann fehl. In Art. 13 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1) ist u.a. ausdrücklich vorgesehen, dass ein solcher einen Strafbefehl erlässt, wenn als Sanktion voraussichtlich eine Busse, eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten in Betracht kommt. Der Rekurrent wurde zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse verurteilt, weshalb der Einwand der fehlenden sachlichen Zuständigkeit trölerisch ist.

d) Nach ständiger Rechtsprechung darf die Verwaltungsbehörde von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zu Grunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder die er nicht beachtet hat, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, deren Würdigung zu einem anderen



Entscheid führt, oder wenn die Beweiswürdigung durch den Strafrichter den feststehenden Tatsachen klar widerspricht (hat sie hingegen keine zusätzlichen Beweise erhoben, hat sie sich grundsätzlich an die Würdigung des Strafrichters zu halten) oder schliesslich wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat, insbesondere die Verletzung bestimmter Verkehrsregeln übersehen hat (BGE 124 II 103 E. 1c). Die Verwaltungsbehörde hat vor allem dann auf die Tatsachen im Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren ergangen ist. Die Bindungswirkung an die Sachverhaltsdarstellung besteht aber auch dann, wenn die Strafsache mit einem Strafbefehl erledigt wurde, welcher sich ausschliesslich auf den Polizeirapport stützt, sofern der Betroffene wusste oder angesichts der Schwere der ihm angelasteten Übertretung voraussehen musste, dass gegen ihn auch ein Verfahren wegen Führerausweisentzugs eingeleitet wird oder er darüber informiert worden ist, und er es im Rahmen des summarischen Strafverfahrens unterlassen hat, seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Unter diesen Umständen darf er nicht das Verwaltungsverfahren abwarten, um allfällige Rügen vorzubringen und Beweisanträge zu stellen (BGer 1C_476/2014 vom 29. Mai 2015 E. 2.3; BGE 123 II 97 E. 3c/aa).

Die Zweiteilung des Verfahrens mit Straf- und Administrativverfahren war dem Rekurrenten vom letzten Vorfall im Jahr 2012 sodann bekannt. Zusätzlich wurde er von der Polizei unmittelbar nach der Geschwindigkeitsüberschreitung ausdrücklich darauf hingewiesen (act. 16/13). Bei der polizeilichen Einvernahme unmittelbar nach dem Vorfall bestätigte er unterschriftlich, er habe zur Kenntnis genommen, dass eine Kopie der Verzeigung an die zuständige Administrativbehörde gesendet werde. Dass er sich heute nicht mehr daran erinnern kann, beweist nicht, dass dieser Hinweis von der Polizistin damals nicht gemacht worden ist. Dasselbe gilt für die einleitende Belehrung über die strafprozessualen Rechte; er bestätigte unterschriftlich, diese verstanden zu haben (act. 16/11). Sofern der Rekurrent das Protokoll mangels Mitführens der Lesebrille oder schlechter Lichtverhältnisse tatsächlich nicht hätte lesen können, hätte er dies damals vor Ort vorbringen und das Protokoll nicht einfach unbesehen unterschreiben dürfen. Ebenso wenig ist nachgewiesen, dass die Polizisten gesagt hätten, es gebe lediglich eine Busse und keinen Führerausweisentzug. Für letzteres sind sie denn auch nicht die zuständige Behörde. Schliesslich wurde im Strafbefehl erwähnt, dass dieser nach unbenützter Rechtsmittelfrist der Vorinstanz zugestellt



werde. Auch angesichts der bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 170.– und der hohen Busse von Fr. 1'300.– musste der Rekurrent mit einem Administrativmassnahmeverfahren rechnen.

Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, inwiefern sich ein Abweichen vom strafrechtlich festgestellten Sachverhalt rechtfertigen würde. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Lasermessung vom 31. Juli 2017, die unbestrittenermassen den Rekurrenten betraf, fehlerhaft sein könnte. Die erste Geschwindigkeitsmessung war gültig und ergab einen Wert von 119 km/h (act. 16/15 oberes Foto); nach dem Abzug der Sicherheitsmarge von 4 km/h resultierte ein rechtlich relevanter Wert von 115 km/h. Den Antrag auf Konfrontationseinvernahme mit den beiden Polizisten, Edition des Messprotokolls und Überprüfung der Messung mittels METAS-Gutachten hätte der Rekurrent im Strafverfahren stellen müssen. Ebenso hätte er dort allfällige Notstandsgründe vorbringen müssen. Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme gab der Rekurrent indessen selbst an, zu schnell gefahren zu sein. Er anerkannte die Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmass von 35 km/h, was er in der heutigen Befragung bestätigte. Den Strafbefehl focht er nicht an und auch in der Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren vom 14. Februar 2018 brachte er keine Einwendungen dagegen vor.

e) Soweit sich der Rekurrent gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 28. Juni 2012 wenden möchte, ist darauf hinzuweisen, dass jenes Verfahren rechtskräftig abgeschlossen und der dreimonatige Führerausweisentzug vollzogen wurde. Darauf ist hier nicht mehr zurückzukommen. Das Gesetz normiert in Art. 16b Abs. 2 und Art. 16c Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, abgekürzt: SVG) verschiedene Sanktionsstufen. Die Idee des Kaskadensystems ist, dass Fahrzeugführer, die innert bestimmter Fristen wiederholt verkehrsgefährdende Widerhandlungen begehen, härter angepackt werden. Für jeden Wiederholungsfall werden stufenweise verschärfte Mindestmassnahmen angedroht. Die Abstufung geht von der aktuellen Widerhandlung aus (schwer, mittelschwer oder leicht; vgl. E. 4b) und hängt von der Anzahl und Schwere früherer Widerhandlungen ab, die zu Administrativmassnahmen geführt haben (Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 31. März 1999, in: BBl 1999 S. 4464 und 4474). Ein Kaskadenfall gemäss Art. 16b Abs. 2 und Art. 16c Abs. 2 SVG setzt einen oder mehrere



frühere Führerausweisentzüge, die sich aus dem Informationssystem über die Verkehrszulassung (IVZ; früher: Administrativmassnahmen-Register) ergeben, voraus. Die früheren Administrativverfahren zu diesen rechtskräftigen und vollzogenen Verfügungen sind nach der neuerlichen Widerhandlung entgegen der Strategie des Rechtsvertreters nicht nochmals auf deren Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Die entsprechenden Verfügungen wären nur dann nicht zu beachten, wenn von deren Nichtigkeit auszugehen wäre. Nichtigen Verfügungen geht jede Verbindlichkeit und Rechtswirksamkeit ab. Die Nichtigkeit ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten. Nichtig – und nicht nur anfechtbar – ist eine Verfügung ausnahmsweise dann, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiegt und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit dadurch nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgrund fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht (BGE 139 II 243 E. 11b mit Hinweis auf 132 II 21 E. 3.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, N 1098 ff.). Dafür bestehen hier aber nicht die geringsten Anhaltspunkte. Insbesondere genügt die blosser Vermutung der Nichtigkeit der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 28. Juni 2012 (Führerausweisentzug für drei Monate wegen schwerer Widerhandlung), weil die Vorinstanz damals auf einen Strafbefehl abgestützt habe, der durch eine unzuständige Stelle erlassen worden sei, nicht. Im Übrigen brachte der Rekurrent denselben Einwand auch in diesem Fall vor; dieser hat sich ebenfalls als haltlos erwiesen (E. 3c).

f) Zusammengefasst ist der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt einer Geschwindigkeitsüberschreitung ausserorts um 35 km/h nicht zu beanstanden. Dieser wurde in einem ordnungsgemässen Verfahren rechtskräftig festgestellt und ist jedenfalls nicht offensichtlich falsch, weshalb keine Nichtigkeit vorliegt. Sämtliche Beweisanträge, womit der Rekurrent am Bestand der im Strafverfahren festgestellten Tatsachen zu rütteln versucht, sind mangels Erheblichkeit abzuweisen.

4.- a) Bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts ist die Verwaltungsbehörde grundsätzlich nicht an das Strafurteil gebunden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die rechtliche Beurteilung sehr stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, die der Strafrichter besser kennt als die Verwaltung, etwa, wenn er den Beschuldigten



persönlich einvernommen hat (BGE 119 Ib 158 E. 3c und 136 II 447 E. 3.1). Die Verwaltungsbehörde hat aber auch dabei den Grundsatz der Vermeidung widersprüchlicher Urteile gebührend zu berücksichtigen (BGer 1C_413/2014 vom 30. März 2015 E. 2.2 mit Hinweis auf 1C_424/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.3 sowie BGer 1C_746/2013 vom 12. Dezember 2013 E. 3.4; vgl. auch Entscheid der VRK IV-2016/2 vom 4. Juli 2016 E. 3b, im Internet abrufbar unter: www.gerichte.sg.ch).

Im Strafverfahren wurde der Rekurrent wegen einer groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Abs. 2 SVG (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausserorts) verurteilt. Dieser Straftatbestand entspricht im Administrativmassnahmeverfahren der schweren Widerhandlung gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG. Das straf- und das administrativrechtliche Sanktionensystem sind insoweit deckungsgleich (BGer 1C_259/2011 vom 27. September 2011 E. 3.4 und 1C_282/2011 vom 27. September 2011 E. 2.4). Eine Einvernahme des Rekurrenten durch den Strafrichter fand nicht statt, weshalb in rechtlicher Hinsicht keine Bindung der Verwaltungsbehörde an die strafrechtliche Qualifikation besteht.

b) Gemäss Art. 16 Abs. 2 SVG wird nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 ausgeschlossen ist, der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Das Gesetz unterscheidet zwischen leichten (Art. 16a SVG), mittelschweren (Art. 16b SVG) und schweren Widerhandlungen (Art. 16c SVG). Eine leichte Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG). Ist die Verletzung der Verkehrsregeln grob und wird dadurch eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen oder in Kauf genommen, ist die Widerhandlung schwer (Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG). Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG).

Die Annahme einer schweren Widerhandlung setzt kumulativ eine qualifizierte objektive Gefährdung und ein qualifiziertes Verschulden voraus. Art. 90 Abs. 2 und damit auch Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG sind nach der Rechtsprechung objektiv erfüllt, wenn der



Fahrzeugführer eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG ist bereits beim Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Die erhöhte abstrakte Gefahr setzt die nahe liegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus (BGer 6B_377/2007 vom 6. Februar 2008 E. 2.1). Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, mindestens grobe Fahrlässigkeit. Dies ist immer dann zu bejahen, wenn sich der Täter der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht, also unbewusst fahrlässig handelt. In solchen Fällen bedarf die Annahme grober Fahrlässigkeit einer sorgfältigen Prüfung. Sie wird nur zu bejahen sein, wenn das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ebenfalls auf Rücksichtslosigkeit beruht und daher besonders vorwerfbar ist (vgl. BGE 118 IV 283 E. 4). Mit dem Begriff der Rücksichtslosigkeit wird eine besondere Gleichgültigkeit bzw. ein bedenken- oder gewissenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern umschrieben, das nicht nur im bewussten "Sich-Hinwegsetzen", sondern auch im blossen Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen liegen kann (BGer 6B_377/2007 vom 6. Februar 2008 E. 2.1).

c) Nach Art. 32 Abs. 1 SVG ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Der Bundesrat beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen (Art. 32 Abs. 2 SVG). Ausserhalb von Ortschaften beträgt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit 80 km/h (Art. 4a Abs. 1 lit. b der Verkehrsregelverordnung, SR 741.11, abgekürzt: VRV).

Aus Gründen der Rechtsgleichheit hat das Bundesgericht für die Beurteilung von Geschwindigkeitsüberschreitungen präzise Regeln aufgestellt. Unabhängig von den konkreten Umständen, d.h. auch bei günstigen Strassenverhältnissen, liegt ein objektiv schwerer Fall dann vor, wenn die Geschwindigkeit jeweils mindestens um 25 km/h innerorts, 30 km/h ausserorts oder 35 km/h auf einer Autobahn überschritten wird (vgl. BGer 1C_335/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 2.2; BGE 121 IV 230 E. 2c). Bei einer



Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, die in objektiver Hinsicht den Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 bzw. Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG erfüllt, ist davon auszugehen, dass dem Lenker eine solche Überschreitung nicht verborgen bleiben kann und sie zumindest auf grober Fahrlässigkeit beruht (BGer 6B_661/2016 vom 23. Februar 2017 E. 1.3.1; R. Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995). Diese aus Gründen der Rechtsgleichheit zwingende Schematisierung entbindet die Entzugsbehörde allerdings nicht, den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Sie hat zum Beispiel zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die die Verkehrsregelverletzung weniger gravierend erscheinen lassen, etwa wenn der Fahrer aus ernsthaften Gründen annahm, sich noch nicht oder nicht mehr in einer geschwindigkeitsbegrenzten Zone zu befinden. Andererseits sind die konkreten Umstände des Einzelfalls bei der Bemessung der Entzugsdauer zu berücksichtigen (vgl. Art. 16 Abs. 3 SVG). So kann die Administrativbehörde bei schwerer Betroffenheit von der Straftat, welche gestützt auf Art. 54 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0, abgekürzt: StGB) ein Absehen von Strafverfolgung rechtfertigt, gleichermassen auf einen Führerausweisentzug verzichten (Zusammenfassung der Rechtsprechung in BGer 1C_83/2008 vom 16. Oktober 2008 E. 2).

d) Der Rekurrent wendet ein, es sei nicht von einer schweren Widerhandlung auszugehen. Es könne weder von einer erhöhten abstrakten Gefährdung noch von einem schweren Verschulden ausgegangen werden. Die schematische Rechtsprechung des Bundesgerichts, die bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ausserorts von über 30 km/h unbesehen der konkreten Umstände von einer erhöhten abstrakten Gefährdung und zumindest Grobfahrlässigkeit ausgehe, sei zu hinterfragen. Im vorliegenden Fall sei zu berücksichtigen, dass am Ort und im Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung gute Verhältnisse geherrscht hätten, die 7.8 Meter breite, gerade verlaufende Strasse leer gewesen und keine Gefahr für übrige Verkehrsteilnehmer geschaffen worden sei. Der alleinerziehende Rekurrent habe im fraglichen Zeitpunkt zudem umgehend zu seinem Sohn fahren müssen, da dieser den Hausschlüssel vergessen habe. Es liege ein Putativnotstand vor. Der Rekurrent habe die Geschwindigkeitsüberschreitung weder gewollt, noch sei ihm diese bewusst gewesen, weshalb keine Fahrlässigkeit vorliegen könne.



e) Die Rügen des Rekurrenten erweisen sich allesamt als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, von der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen abzuweichen. Es handelt sich dabei um eine zulässige rechtliche Würdigung und nicht um eine Beweislastumkehr. Indem der Rekurrent am 31. Juli 2017 die zulässige Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 35 km/h überschritt, beging er objektiv betrachtet eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften. Auf die konkreten Umstände kommt es dabei nicht an, auch nicht darauf, ob die Verhältnisse gut waren und die Strasse leer war. Der Rekurrent macht zu Recht keinen der vom Bundesgericht anerkannten Gründe für ein Abweichen, wie fälschliche Annahme des Ausserortsbereichs im Innerortsbereich oder schwere Betroffenheit durch die Straftat, geltend. Eine Verletzung der Untersuchungsmaxime liegt daher nicht vor und ein Augenschein wie auch weitere Beweisabnahmen zu den damals herrschenden Verhältnissen erübrigen sich.

Der Rekurrent überschritt die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich, was ihm nicht verborgen geblieben sein konnte. So sagte er denn gegenüber der Polizei unmittelbar nach dem Vorfall auch aus, er sei so schnell gefahren, da er den Töff habe bewegen wollen. Da die Strasse frei gewesen sei, habe er etwas Gas gegeben (act. 16/12). In der Stellungnahme vom 14. Februar 2018 führte er sodann aus, er habe den Motor noch etwas belasten wollen, weil er die ganze Strecke vorher nur mit 50 bis 60 km/h gefahren sei (act. 16/25). Diese Aussagen, die entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters zufolge rechtskräftig erledigten Strafverfahrens verwertbar sind, belegen eindeutig, dass der Rekurrent die Geschwindigkeit bewusst und nicht ungewollt überschritt. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass er den bei seinem Motorrad auf dem Tank angebrachten Tachometer nicht gleichzeitig mit der Strasse im Blickfeld haben konnte. Dies ist zudem bei den meisten Fahrzeugen der Fall und entbindet den Lenker nicht davon, den Blick hin und wieder für einen Sekundenbruchteil von der Fahrbahn abzuwenden, um die Geschwindigkeit zu kontrollieren. Dies wäre auch ohne Weiteres möglich gewesen, nachdem gemäss den Schilderungen des Rekurrenten weit und breit keine anderen Verkehrsteilnehmer auf der Strasse gewesen seien. Davon, dass der Rekurrent umgehend zu seinem damals etwas mehr als fünfzehneinhalbjährigen Sohn habe fahren müssen, da dieser keinen Hausschlüssel gehabt habe, war seinerzeit nicht die Rede, weshalb diese Aussage als Schutzbehauptung oder aktenmässig nicht belegtes Konstrukt erscheint. Im Übrigen



würde auch seltsam anmuten, wenn der Sohn den Tag mit den Kollegen in der Badi verbringen darf und erst um 21.30 Uhr nach Hause kommen muss, dann aber nicht in der Lage sein soll, die Ankunft des Vaters, mit dem er kurz vorher Kontakt hatte, abzuwarten. Ein (Putativ)Notstandsgrund ist darin jedenfalls nicht zu erkennen. Das Verschulden des Rekurrenten wiegt damit schwer. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wie auch der konkreten Umstände ist in subjektiver Hinsicht somit von einem zumindest grobfahrlässigen Verhalten auszugehen, womit der Rekurrent eine schwere Widerhandlung im Sinn von Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG begangen hat.

5.- Streitig ist weiter, ob die Vorinstanz zu Recht den Entzug des Führerausweises für die Dauer von zwölf Monaten verfügte.

a) Bei der Festsetzung der Entzugsdauer sind nach Art. 16 Abs. 3 SVG die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen; die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden.

Nach Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG ist der Führerausweis nach einer schweren Widerhandlung für mindestens zwölf Monate zu entziehen, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis bereits einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war. Bei der Berechnung der Rückfallfrist ist nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf das Enddatum des ersten Führerausweisentzugs sowie auf das Datum der neuerlichen Widerhandlung abzustellen (statt vieler BGer 1C_731/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 3.4; Ph. Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, 2. Aufl. 2015, vor Art. 16a bis c SVG N 11). Die Rückfallfrist ist eine Bewährungsfrist, die erst dann zu laufen beginnen kann, wenn die Entzugsdauer abgelaufen ist (C. Mizel, *Retrait administratif du permis de conduire: le nouveau concept de récidive et la pratique des "cascades"*, ZStR 126/2008 S. 330). Diese Rechtsprechung steht nicht im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut, sondern geht aus diesem hervor. Der Wortlaut von Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG setzt eine vollzogene Massnahme voraus ("entzogen war"), weshalb die zweijährige Rückfallfrist mit dem Ablauf des Ausweisentzugs beginnt (vgl. BGer 1C_180/2010 vom 22. September 2010 E. 2.2 und 2.3). Erst dann kann sich



herausstellen, ob sich der Betroffene aufgrund des Führerausweisentzugs von der Begehung weiterer Widerhandlungen abhalten lässt.

b) Die Vorinstanz begründete den Führerausweisentzug damit, dass der Rekurrent durch das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 80 km/h um 35 km/h mit seinem Motorrad in D am 31. Juli 2017 eine schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen habe. Diese sei innerhalb der fünfjährigen Rückfallfrist seit dem letztmaligen Führerausweisentzug erfolgt, der am 20. Dezember 2012 geendet habe. Nach Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG sei der Führerausweisentzug daher für mindestens zwölf Monate zu entziehen. Die massive Geschwindigkeitsüberschreitung rechtfertige eine Erhöhung der Entzugsdauer. Hingegen sei die Sanktionsempfindlichkeit bei der Festsetzung der Entzugsdauer massnahmemindernd zu berücksichtigen.

Der Rekurrent macht zur Bemessung der Entzugsdauer geltend, die vom Bundesgericht angewandte Berechnung der Rückfallfrist sei zweifelhaft; diese sei statt vom Ende des letztmaligen Führerausweisentzugs vom Zeitpunkt des den Führerausweisentzug begründenden Vorfalls zu berechnen.

c) Der Führerausweisentzug wegen einer schweren Widerhandlung für drei Monate dauerte vom 21. September bis zum 20. Dezember 2012. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten beginnt die fünfjährige Rückfallfrist gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung mit dem Ablauf des Vollzugs der Administrativmassnahme, vorliegend also am 21. Dezember 2012, zu laufen. Sie endete somit am 20. Dezember 2017, weshalb sich die vorliegend zu sanktionierende Geschwindigkeitsüberschreitung vom 31. Juli 2017 noch vor dem Ablauf der Rückfallfrist ereignete und Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG anwendbar ist.

d) Bei den in Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG genannten zwölf Monaten handelt es sich um die Mindestentzugsdauer, welche ungeachtet des automobilistischen Leumunds des Rekurrenten oder einer beruflichen Angewiesenheit auf den Führerausweis nicht unterschritten werden darf (Art. 16 Abs. 3 SVG). Die Vorinstanz hat die erhöhte Sanktionsempfindlichkeit bei der Reduktion der Entzugsdauer auf das Minimum von zwölf Monaten bereits berücksichtigt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die



Verletzung des Beschleunigungsgebots zu keiner zusätzlichen Reduktion der Massnahmedauer führen kann; es kann darauf verwiesen werden (vgl. E. 2b). Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen kann auch nicht von einem besonders leichten Fall bzw. von einem Strafbefreiungsgrund ausgegangen werden (vgl. Art. 100 Ziff. 1 Abs. 2 SVG, Art. 102 Abs. 1 SVG und Art. 52 ff. StGB).

e) Demzufolge ist der Rekurs abzuweisen und der zwölfmonatige Warnungsentzug zu bestätigen.

6.- Die Vorinstanz ordnete in Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung vom 27. Februar 2018 an, dass der Rekurrent den Führerausweis bis spätestens am 27. Mai 2018 abzugeben habe. Sie widerrief diese Anordnung zufolge Gegenstandslosigkeit mit Verfügung vom 31. Oktober 2018. Bei der Regelung der Abgabe des Führerausweises handelt es sich um eine vollstreckungsrechtliche Anordnung, die separat, das heisst nicht schon mit dem Warnungsentzug zu verfügen ist. Dies ist bei der Kostenverlegung zu berücksichtigen.

7.- a) Die Kosten des Rekursverfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 95 Abs. 1 VRP). In materieller Hinsicht unterliegt der Rekurrent. Wie eingangs festgestellt, wurde jedoch das Beschleunigungsgebot im Rekursverfahren verletzt, was bei der Kostenverlegung zulasten des Staats zu berücksichtigen ist. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz die Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung (Vollzugsbeginn am 27. Mai 2018) widerrufen hat. Es rechtfertigt sich daher, die amtlichen Kosten den Beteiligten je zur Hälfte aufzuerlegen. Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.- erscheint angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.- ist mit dem Kostenanteil des Rekurrenten zu verrechnen und ihm im Restbetrag von Fr. 200.- zurückzuerstatten.

b) Bei diesem Verfahrensausgang ist keine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen (Art. 98^{bis} VRP).

Entscheid:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.



2. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot im Rekursverfahren verletzt wurde.

3. Der Rekurrent und der Staat haben die amtlichen Kosten von Fr. 2'000.– je zur Hälfte

zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– wird mit dem Kostenanteil des Rekurrenten von Fr. 1'000.– verrechnet und im Restbetrag von Fr. 200.– zurückerstattet.

4. Es werden keine ausseramtlichen Kosten entschädigt.